



Landtag Rheinland-Pfalz  
17.07.2015 10:39  
Tgb.-Nr.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz  
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Joachim Mertes, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Diether-von-Isenburg-Straße 1  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@mjv.rlp.de  
www.mjv.rlp.de



17.2 16. Juli 2015

Mein Aktenzeichen  
3110/2 - 1 - 11  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ministerbuero@mjv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4873  
06131 16-4887

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 25. Juni 2015**

**TOP 1 „...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes“  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Drucksache 16/3969 –**

**TOP 2 „...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes“  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Drucksache 16/4900 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung habe ich dem Rechtsausschuss zugesagt, zu TOP 1 und 2 kurzfristig einen schriftlichen Überblick über die Rechtslage bezüglich der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit in den anderen Bundesländern zu geben und wenn möglich auch über die gemachten Erfahrungen zu berichten.



Hierzu habe ich eine Länderumfrage bei den anderen Bundesländern veranlasst. Das Ergebnis der Umfrage ist in der als Anlage beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Robbers

**Anlagen:**

Übersicht

45 Überstücke

Anlage

Bundesland	Regelaltersgrenze bei Richterinnen und Richtern (Lebensjahr)	Anhebung der Regelaltersgrenze beabsichtigt?	Möglichkeit den Ruhestandseintritt auf Antrag der Richterinnen und Richter hinauszuschieben?	Anzahl der Anträge bisher	Erfahrungen	Gab es Überlegungen, die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandsbeginns für Richterinnen und Richter einzuführen?	Gründe für das Absehen von der Schaffung der Möglichkeit, das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns für Richterinnen und Richter
Baden-Württemberg	67		Ja um 1 Jahr	46	Der Antrag ist 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit der Personalbewirtschaftung sichergestellt.		
Bayern	67		Ja, allerdings nur im Rahmen der Übergangsphase der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze	64	Die Möglichkeit ist nur für Richterinnen und Richter der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 eröffnet. Da der		

Berlin	65	Eine Anhebung der Regelaltersgrenze ist zur Zeit nicht beabsichtigt.	Nein	von 65 auf 67 Jahren. Insoweit kann der Ruhestandseintritt bis zum 67. Lebensjahr hinausgeschoben werden.	Antrag spätestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen ist, kann dies bei der weiteren Personalplanung berücksichtigt werden.	
Brandenburg	67	Nein	Nein			Es müsste ein gebundener Anspruch auf Dienstzeitverlängerung geschaffen werden. Damit verbunden wäre die Unmöglichkeit einer verlässlichen Personal- und Personalentwicklungsplanung. Dies ist von der dortigen Verwaltungsgerichtsbarkeit als

Bremen	67				Ja. Der Ruhestandsbeginn kann auf Antrag um bis zu 2 Jahre hinausgeschoben werden	Einzel-fälle	Schwierigkeiten in der Personalbewirtschaftung sind bisher nicht eingetreten.		legitimer Grund für die altersbezogene Ungleichbehandlung anerkannt worden.
Hessen	67				Nein			Nein	
Mecklenburg-Vorpommern	67				Nein				Ein antragsgemäßes Hinschieben der Altersgrenze bedeutet den Verlust von Planungssicherheit, die im Hinblick auf die Erfüllung von Einsparvorgaben (nach dem Personalkonzept 2010 der Landesregierung) nicht zu rechtfertigen ist. Die – wegen der Altersstruktur und zur Abdeckung von Standorten – dringend erforderliche Einstellung von Proberichtern und Proberichtern wäre nicht mehr möglich.

Niedersachsen	67		Ja, um bis zu 1 Jahr.	69	Keine wesentlichen Probleme bekannt. Durch die frühe Antragsfrist (6 Monate vor Eintritt in den Ruhestand) besteht Planungssicherheit bei der Personalbeschaffung.		
Nordrhein-Westfalen	67		Ja, allerdings nur im Rahmen der Übergangsphase der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahren. Insoweit kann der Ruhestandseintritt bis zum 67. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Eine entsprechende Regelung wird				

Saarland	67		voraussichtlich zum 01.01.2016 in Kraft treten.			Es ist weitgehend unklar, in welchem Umfang von der Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Dies führt aus personalwirtschaftlicher, personalentwicklungstechnischer und finanzieller Sicht zu schwer kalkulierbaren Risiken, bringt der Landesjustizverwaltung ein großes Maß an Planungsunsicherheit und bedeutet einen deutlichen Verlust an Flexibilität im Personaleinsatz. Zudem ist wegen des demografischen Wandels kaum kalkulierbar, ob im Falle des Ruhestandseintritts die freigewordene Stelle überhaupt nachbesetzt wird. Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und
			Nein		Ja.	

Sachsen	67								Schuldenbremse auferlegten Sparvorgaben sind u. a. durch den Wegfall von freierwerdenden Stellen zu erbringen. Auch würde die planmäßige Schaffung einer ausgewogenen Altersstruktur in den Gerichten ganz erheblich erschwert.
Sachsen-Anhalt	65	Eine Anhebung der	Ja. Richterinnen und Richter der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1964 können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben.	Nein. Ist auch künftig nicht beabsichtigt.				Nein	Es müsste ein gebundener Anspruch auf Dienstzeitverlängerung



Thüringen	65	Regelalters grenze auf das 67. Lebensjahr ist beab- sichtigt.	Anhebung auf 67 ist beab- sichtigt.	Nein				Über die Schaffung der Möglichkeit des Hinaus- schiebens des Ruhe- standsbeginns ist noch nicht entschieden. Dies wird jedoch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einerseits und dienstliche Belange andererseits kritisch gesehen.	geschaffen werden. Eine verlässliche Personalplanung wäre erschwert.
-----------	----	--	--	------	--	--	--	--	--

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben bisher auf die Länderumfrage noch nicht geantwortet.